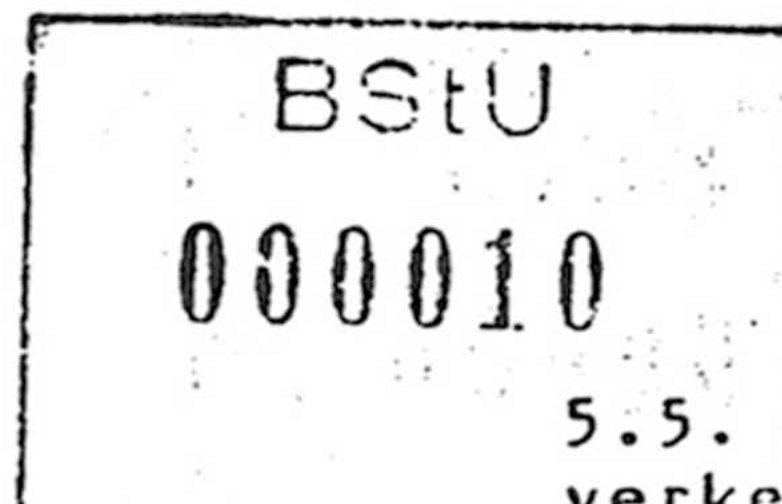




5.5. Die Wache der Untersuchungshaftanstalt hat den Besucher-
verkehr zu dokumentieren. Grundsätzlich sind bei Besuchen zu
registrieren:

- Name und Vorname des Besuchers;
- Geburtsdatum;
- Art und Nummer des Legitimationsdokumentes;
- Staatsangehörigkeit;
- Wohnanschrift (außer bei Diplomaten);
- Datum und Zeitdauer des Besuches;
- Name der besuchten aufgenommenen Person;
- Dienstgrad und Name der den Besuch beaufsichtigenden
Angehörigen der Dienstseinheiten der Linien IX und XIV.

Bei Diplomaten sind darüber hinaus der Rang und die Bezeichnung
der diplomatischen Vertretung zu erfassen.

6. Kontrolle der Besucher

6.1. Besucher sind nach der Legitimation und Identitätsprüfung
zu veranlassen, Waffen, andere die Sicherheit gefährdende Ge-
genstände, Metallgegenstände sowie die für den Besuch nicht
notwendigen Sachen in den im Besucherbereich befindlichen
Schließfächern abzulegen.

6.2. Besucher sind mit dem Metallsuchgerät (MSG) zu kontrollie-
ren. Reagiert das MSG positiv, ist zur eindeutigen Bestimmung
des festgestellten Metallgegenstandes die Nachkontrolle des Be-
suchers mit einem Hand-Metallsuchgerät durchzuführen.

Nach dieser Kontrolle haben die Besucher im Warteraum Platz
zu nehmen.

Verweigern Besucher die Kontrollmaßnahmen, ist dem Besuch grund-
sätzlich nicht stattzugeben. Nach Rücksprache mit dem Leiter
der zuständigen Dienstseinheit der Linien IX und XIV kann der Be-
such erlaubt werden.

Über eine Kontrollbefreiung entscheidet ausschließlich der Lei-
ter der zuständigen Abteilung XIV in Abstimmung mit dem Leiter
der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX.

6.3. Zur Übergabe vorgesehene Geschenke an Verhaftete sind durch
die dafür verantwortlichen Angehörigen der Abteilungen XIV vor
der Übergabe einer Vorkontrolle zu unterziehen.
Geschenke, deren Übergabe nicht gestattet ist, haben die Besucher
im Schließfach abzulegen.